

VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/86 DER KOMMISSION

vom 14. März 1986

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 662/86 über die Lieferung von Weichweizen an die Volksrepublik Bangladesch im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 2750/75 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz
1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 662/86 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung für die Lieferung von
70 000 Tonnen Weichweizen nach Bangladesch eröffnet.
Wegen der vom Empfängerland beantragten neuenLieferbedingungen muß die Durchführung dieser Hilfs-
lieferung verschoben werden. Die Verordnung (EWG) Nr.
662/86 sollte deshalb aufgehoben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 662/86 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 24.